Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Planungs- und Bauausschuss am 21.07.2022

Amt: 60 Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Verantwortlich: Maximilian Bodenmüller, Leiter Amt 60
Vorlagennummer: 2022/60/653

TOP 5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmungen von Ortsstraßen:
1. Elisabeth-Hörner-Weg
2. Kurat-Offner-Weg
3. Rudolf-Geiss-Weg

Abstufungen von Gemeindeverbindungsstraßen zu Ortsstraßen:
4. Teilstück Ignaz-Kiechle-Straße
5. Teilstück Wettmannsberger Weg

Sachverhalt:

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind Straßen förmlich zu widmen, damit sie die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStrWG geforderten Widmungsvoraussetzungen sind erfüllt, nachdem sich die Straßen im Eigentum der Stadt Kempten (Allgäu) befinden.

Mit den Widmungen aller genannten Straßenflächen wird kraft Gesetzes die Baulast (d. h. Unterhalt, Erneuerung, Reparaturen) gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG für die Ortsstraßen auf die Stadt Kempten (Allgäu) übertragen. Gleichzeitig ist diese dann nach Art. 69 BayStrWG ebenso für die allgemeine Straßenverkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Die Straßen sind bautechnisch fertiggestellt, so dass sie gewidmet werden können.

Die nachfolgend genannten und zu widmenden Straßen erfüllen auch die geforderten Klassifizierungsmerkmale für Ortsstraßen, da diese nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG dem Verkehr innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen.

A) Widmungen von Ortsstraßen:
Elisabeth-Hörner-Weg, Kurat-Offner-Weg und Rudolf-Geiss-Weg

<u>1. Elisabeth-Hörner-Weg</u> (Lageplan 1)

Flst.Nr.:	1035/4, Gemarkung Sankt Lorenz
Anfangspunkt:	Straße „Am Petzenbühl" (Flst.-Nr. 1032)
Endpunkt:	Südostecke Grundstück Elisabeth-Hörner-Weg 25 (Flst.-Nr. 1035/11); tangiert im Verlauf u.a. Flst.-Nr. 1035/20 (Haus-Nr. 7), Flst.-Nr. 1035/16 (Haus-Nr. 15) und Flst.-Nr. 1035/13 (Haus-Nr. 21)
Länge:	245 m
Widmungsbeschränkung:	Keine

<u>2. Kurat-Offner- Weg</u> (Lageplan 2)

Flst.Nr.:	1035/30, Gemarkung Sankt Lorenz
Anfangspunkt:	Straße „Elisabeth-Hörner-Weg" (Flst.-Nr. 1035/4)
Endpunkt:	Ostseite Grundstück Kurat-Offner-Weg 6 (Flst.-Nr. 1035/7)
Länge:	54 m
Widmungsbeschränkung:	Keine

<u>3. Rudolf-Geiss- Weg</u> (Lageplan 3)

Flst.Nr.:	1201/38, Gemarkung Sankt Lorenz
Anfangspunkt:	Heiligkreuzer Straße (Flst.-Nr. 1220/01)
Endpunkt:	Südliches Ende der Wendeplatte (Grundstücksende Flst.-Nr. 1201/38)
Länge:	220 m
Widmungsbeschränkung:	Keine

B) Abstufungen zu Ortsstraßen

Gemeindeverbindungsstraße "Ignaz-Kiechle-Straße" auf Flst.-Nr. 1965/2 (Teilstück), 1969/7 der Gemarkung Kempten und 161/3 der Gemarkung Sankt Mang zwischen Einmündung Anton-Fehr-Straße und Beginn Brücke über die B 12

Gemeindeverbindungsstraße „Wettmannsberger Weg"

auf Flst.-Nr. 1969/2 (Teilstück) der Gemarkung Kempten zwischen Ignaz-Kiechle-Straße und südlicher Grundstücksgrenze Flst.-Nr. 1968/6

Sachverhalt:

Die 1963 gewidmete und 2004 in „Ignaz-Kiechle-Straße" umbenannte Gemeindeverbindungsstraße sowie die 1963 gewidmete Gemeindeverbindungsstraße „Wettmannsberger Weg" besitzen auf den genannten Teilstücken nicht mehr die Klassifizierungsmerkmale einer Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. Art 46 Nr. 1 BayStrWG (Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln). Dies ist insbesondere auf die Erstellung des Bebauungsplanes "Bühl Sonder- und Gewerbegebiet" zurückzuführen.

Bei Änderung der Verkehrsbedeutung einer Straße ist sie in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG) - diese Teilstrecken sind daher zu Ortsstraßen abzustufen. Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes dienen (Art 46 Nr. 2 BayStrWG).

Mit der Umstufung sind in diesen Fällen keine Änderungen der Baulastträgerschaft verbunden. Die Stadt Kempten (Allgäu) war bisher für die Gemeindeverbindungsstraßen Trägerin der Straßenbaulast und bleibt dies gemäß Art 47 Abs. 1 BayStrWG für die Ortsstraßen.

4. Teilstück Ignaz-Kiechle-Straße (Lageplan 4)

Dieses Teilstück erstreckt sich von der Einmündung Anton-Fehr-Straße (Flst.-Nr. 1952/147) auf Flst.-Nr. 1965/2 (Teil) in Richtung Osten bis zum Wettmannsberger Weg. Dann nach Norden führend über Flst.-Nr. 1969/7 und 161/3 (Gemarkung Sankt Mang) bis zur Straßenbrücke über die Bundesstraße 12.

Flst.Nr.:	1965/2 (Teilstück), 1969/7, Gemarkung Kempten, 161/3 Gemarkung Sankt Mang
Anfangspunkt:	Einmündung Anton-Fehr-Straße (Flst.-Nr. 1952/147)
Endpunkt:	Nordgrenze, Flst. Nr. 161/3 (südlicher Beginn der Straßenbrücke über die B 12)
Länge:	542 m
Widmungsbeschränkung:	Keine

5. Teilstück Wettmannsberger Weg (Lageplan 5)

Die Teilstrecke auf Flst.-Nr. 1969/2 (Teil) erstreckt sich von der Ignaz-Kiechle-Straße (Flst.-Nr. 1969/7) in Richtung Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1968/6.

Flst.Nr.:	1969/2 (Teilstück), Gemarkung Kempten,
Anfangspunkt:	„Ignaz-Kiechle Straße" (Flst.-Nr. 1969/7)
Endpunkt:	Südwestecke Grundstück Wettmannsberger Weg 30, Flst. Nr. 1968/6
Länge:	148 m
Widmungsbeschränkung:	Keine

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Kempten (Allgäu) beschließt

die Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG der unter A) aufgeführten Straßen zu Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und

die Abstufung gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG der unter B) aufgeführten Gemeindeverbindungsstraßen zu Ortsstraßen (Art 46 Abs. 2 BayStrWG).

Anlage:
Präsentation